OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-552353/2/KLe/AHo – 552354/2

Datum:
Linz, 12. Juli 2022

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde von 1. Ing. T G und von 2. T G, beide vertreten durch K M R (GesbR), S x, x P, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 12. Mai 2022, GZ: BHSDGV-2022-209256/10-ZDo, betreffend grundverkehrsbehördliche Genehmigung den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, Sachverhalt:

I.1. Mit dem von der Bezirksgrundverkehrskommission Schärding ausgefertigten und vom Vorsitzenden gezeichneten Bescheid vom 12. Mai 2022, GZ: BHSDGV-2022-209256/10-ZDo, wies die Bezirksgrundverkehrskommission Schärding einen Antrag der Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) auf grundverkehrsbehördliche Genehmigung als unbegründet ab.

Die Rechtsmittelbelehrung dieses Bescheides enthielt insbesondere folgenden Hinweis (Hervorhebungen nicht übernommen):

„Sie (Anm.: die Beschwerde) hat zu enthalten:
1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.“

I.2. Mit Eingabe vom 9. Juni 2022, adressiert an die Bezirkshauptmannschaft Schärding, erhoben die rechtsanwaltlich vertretenen Bf gegen den „Bescheid der BH Schärding vom 12.5.2022“ Beschwerde. Auf dem Deckblatt der Beschwerde ist die Geschäftszahl „GZ: BHSDGV-2022-209256/10-ZDo“ angeführt.

I.3. Mit Schreiben vom 23. Juni 2022 legte die Bezirkshauptmannschaft Schärding dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde unter Anschluss des Bescheides der Bezirksgrundverkehrskommission Schärding vom 12. Mai 2022, GZ: BHSDGV-2022-209256/10-ZDo, vor. Zusammengefasst führt die Bezirkshauptmannschaft Schärding aus, dass sie den in der an sie gerichteten Beschwerde bezeichneten Bescheid nicht erlassen habe. Die Bezirkshauptmannschaft Schärding sei nach dem Oö. GVG 1994 lediglich Strafbehörde und zu keinem Zeitpunkt mit einem grundverkehrsbehördlichen Genehmigungsverfahren befasst gewesen.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsichtnahme in die Beschwerde und das Vorlageschreiben der Bezirkshauptmannschaft Schärding samt Bescheid der Bezirksgrundverkehrskommission Schärding vom 12. Mai 2022, GZ: BHSDGV-2022-209256/10-ZDo. Der entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich daraus vollständig und widerspruchsfrei.

II.2. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG abgesehen werden, weil die Beschwerde zurückzuweisen ist.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 9 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) hat die Beschwerde zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides oder der angefochtenen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde,
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Nach Abs. 2 Z 1 leg. cit. ist belangte Behörde in den Fällen des Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG jene Behörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat.

III.2. Die vorliegende Beschwerde richtet sich ausdrücklich gegen den „Bescheid der BH Schärding vom 12.5.2022“. Dieser Bescheid vom 12. Mai 2022, GZ: BHSDGV-2022-209256/10-ZDo, wurde von der Bezirkshauptmannschaft Schärding nicht erlassen. Der dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegte Behördenakt besteht ausschließlich aus der Beschwerde samt Anlagen und dem Vorlageschreiben samt Bescheid der Grundverkehrskommission Schärding. Somit liegt bei der in der Beschwerde ausdrücklich als Behörde in Anspruch genommenen Bezirkshauptmannschaft Schärding kein tauglicher Anfechtungsgegenstand vor.

III.3. Im Ergebnis ist die Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer